

Anlage

Novellierung Sächsisches Jagdgesetz

hier: Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf

Formulierung im Entwurf	Formulierung LJV SN/ JV	Begründung / Hinweise
<p><b>§ 1 Jagdausübung und Jagdausübungsrecht</b>                      (1) Die Jagd darf nur ausüben, wer einen Jagdschein besitzt und als Jagdausübungsberechtigter die volle oder als angestellter Jäger oder Jagdgast eine beschränkte Befugnis hat, in einem Jagdbezirk zu jagen.                      (2) Das Jagdausübungsrecht steht dem Eigentümer oder Nutznießer eines Eigenjagdbezirks, der Jagdgenossenschaft oder dem Jagdpächter zu.                      (3) Mit dem Jagdausübungsrecht ist die Pflicht zur Ausübung der Jagd verbunden. § 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934, 1944), in der jeweils geltenden Fassung, findet keine Anwendung.                      (4) Wer die Jagd ausübt, soll vor Beginn der Jagdausübung im Jagdjahr an einer Übung im jagdlichen Schießen teilgenommen haben.</p>	<p><b>§ 1 Jagdausübung und Jagdausübungsrecht</b>                      Dieses Gesetz soll in Verbindung mit dem BJG dazu dienen:                      1. eine nachhaltige jagdwirtschaftliche Nutzung gleichberechtigt neben einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung zu ermöglichen und eine gegenseitige Beeinträchtigung möglichst zu vermeiden.                      2. einen artenreichen, gesunden und in einem ausgewogenen Verhältnis zu seinen natürlichen Lebensgrundlagen stehenden Wildbestand zu erhalten                      3. die natürlichen Lebensgrundlagen der Wildarten zu sichern und zu verbessern                      4. die jagdliche Interessen mit den öffentlichen Belangen, insbesondere des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes in Einklang zu bringen .                      (1) unverändert                      (2) unverändert                      (3) Mit dem Jagdausübungsrecht <b>ist die Pflicht zur Hege des Wildes und die Pflicht zur Ausübung der Jagd unter Beachtung der Regeln der Weidgerechtigkeit verbunden. Hege und Jagd stehen im öffentlichen Interesse und sind so durchzuführen, dass ein verträgliches Miteinander von Flur, Wald und Wild sowie ein entsprechend wirkender Interessenaus-</b></p>	<p>Gesetzeszweck und Ziele müssen klar formuliert sein.</p> <p>Zu (3) Beinhaltet auch den Grundsatz des Tierschutzgesetzes                      Zitat Tierschutzgesetz §1 Satz 2:                      „...Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“                      Bezug zum Prämissenpapier des LJVSN:</p>

	<p>gleich stattfinden. Hege umfasst alle Maßnahmen, die die Entwicklung und Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen zum Ziel haben. Hegemaßnahmen müssen so durchgeführt werden, dass eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere durch Wildschäden, vermieden wird. Hege dient einerseits dem Schutz einer Wildpopulation vor Überjagung durch Regelungen zur Schonung bis hin zur ganzjährigen Schonung von im Bestand gefährdeten oder vom Aussterben bedrohter Wildarten, und andererseits dient die Hege zur Verbesserung der nachhaltigen Jagdmöglichkeit. § 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934, 1944), in der jeweils geltenden Fassung, findet keine Anwendung.                  (4) streichen</p>	<p><b>„12. Verhinderung der Tötung von Wild durch Mahd und Ernte:</b>                  Hier ist die Pflicht zur Mitwirkung der Landwirtschaft erforderlich. Eine festgeschriebene Informationspflicht zur bevorstehenden Mahd und Ernte zu einem Zeitpunkt, der eine angemessene Reaktion der Jagd ausübungs berechtigten zulässt, ist unumgänglich. Auch Landwirte sind dem Tierschutz verpflichtet.“</p> <p>Zu (4)                  Keine Soll-Vorschrift</p>
<p><b>§3 Artenschutz, Aneignungsrecht und Wildmonitoring</b>                  (2) Die Jagd ausübungs berechtigten haben Maßnahmen, die nach § 45 Abs. 7 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der jeweils geltenden Fassung, einer Genehmigung bedürfen, bei Wild nach Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG zu dulden. Die Jagd ausübungs berechtigten sind von der Genehmigungsbehörde in geeigneter Weise zu benachrichtigen,</p>	<p><b>§3 Artenschutz, Aneignungsrecht und Wildmonitoring</b>                  (2) Die Jagd ausübungs berechtigten <b>und die Eigentümer von Grundstücken</b> haben Maßnahmen, die nach § 45 Abs. 7 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der jeweils geltenden Fassung, einer Genehmigung bedürfen, bei Wild nach Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG <b>zu ermöglichen</b>. Die Jagd ausübungs be-</p>	

<p>bevor in ihrem Jagdbezirk Maßnahmen nach Satz 1 durchgeführt werden.</p> <p>(3) Den Fund von krankem, verletztem oder hilflosem Wild nach Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG hat der Jagdausübungsberechtigte der Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen. Schwerkrankes Wild nach Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG darf abweichend von § 22a des Bundesjagdgesetzes nur mit Genehmigung der Jagdbehörde erlegt werden. Diese entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Von der Genehmigungspflicht nach Satz 2 ausgenommen sind die Vogelarten des Anhangs II der Richtlinie 2009/147/EG sowie Vogelarten mit Jagdzeit.</p> <p>(6) Wild nach Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG unterliegt abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes nicht dem jagdlichen Aneignungsrecht. Die Jagdbehörde kann die Aneignung des Wildes durch den Jagdausübungsberechtigten im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag genehmigen.</p> <p>(7) Die Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, bei der systematischen Erfassung, Beobachtung und Überwachung bestimmter Wildarten (Wildmonitoring) mitzuwirken.</p>	<p>berechtigten <b>und die Eigentümer von Grundstücken</b> sind von der Genehmigungsbehörde anzuhören, bevor in ihrem Jagdbezirk <b>bzw. auf ihrem Grundstück</b> Maßnahmen nach Satz 1 durchgeführt werden.</p> <p><b>(3) überarbeiten</b></p> <p><b>(6) statt Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt</b></p> <p><b>(7) Die Jagdausübungsberechtigten haben bei der systematischen Erfassung, Beobachtung und Überwachung bestimmter Wildarten (Wildmonitoring) ein Mitwirkungsrecht.</b></p>	<p>Zu (3)              Widerspruch Tierschutzgesetz              Diese Regelung ist praxisfern. Sie setzt eine ständige Bereitschaft der Behörden voraus (einschließlich Wochenenden und Feiertagen). Die damit verbundene zeitliche Verzögerung der Entscheidung steht im Widerspruch zum Tierschutzgesetz</p> <p>Landesjagdverband empfiehlt die Zulassung von Ausnahmen</p> <p>Zu (6)              Das Aneignungsrecht nach §1 Abs. 1 Satz 1 BJG muss weiterhin bestehen.              Die Abweichung davon nach Einzelfallprüfung der Jagdbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde sollte dann geregelt werden.</p> <p>Zu (7)              Da nicht hervorgeht, wer das bestimmt und welche Wildarten dies betrifft, ist eine Verpflichtung unangemessen.</p>

<p><b>§7 Befriedete Bezirke</b>  (3) Die Jagdbehörde kann für Wild geeignete Verkehrswegequerungen wie Unterführungen und Wildbrücken sowie unmittelbar daran anschließende Grundflächen in dem Umfang, der zur Sicherung der Wanderungsbewegungen des Wildes erforderlich ist, zu befriedeten Bezirken erklären.</p>	<p><b>§7 Befriedete Bezirke</b></p>	<p>Zu (3)  Der unbestimmte Rechtsbegriff „... unmittelbar daran anschließender Grundflächen...“ ist zu vermeiden. Hier bedarf es einer konkreten Vorschrift.</p>
<p><b>§ 8 Jagdausübung in befriedeten Bezirken</b>  (1) Die Jagdbehörde kann auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten, des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten eine beschränkte Ausübung der Jagd in befriedeten Bezirken gestatten oder von Amts wegen anordnen.   (3) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes in einem befriedeten Bezirk darf Füchse, Iltisse, Marderhunde, Minke, Nutrias, Steinmarder sowie Waschbären unter Beachtung tierschutzrechtlicher Vorschriften fangen, töten und sich aneignen.</p>	<p><b>§ 8 Jagdausübung in befriedeten Bezirken</b>  (1) Die Jagdbehörde kann auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten, des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten eine beschränkte Ausübung der Jagd in befriedeten Bezirken gestatten.   (3) überarbeiten</p>	<p>Zu (1) von Amt wegen anordnen – in welcher Situation und mit welcher Begründung   Zu (3)  - Eigentümer oder Nutzungsberechtigte können i.d.R. nicht tierschutzgerecht töten  - § 22 BJV Abs. 4 beachten  - Wildkaninchen ergänzen  - Dachse ergänzen  - ein vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Beauftragter sollte auch möglich bleiben  - <b>am Besten alte Regelung beibehalten</b></p>
<p><b>§ 10 Verwaltungsjagdbezirke</b>  Eigenjagdbezirke des Freistaates Sachsen, die vom Staatsbetrieb Sachsenforst verwaltet werden, sind Verwaltungsjagdbezirke. In den Verwaltungsjagdbezirken sollen Jäger ohne ständige Jagdmöglichkeit an der Jagdausübung beteiligt werden. In den Verwaltungsjagdbezirken ist die Hege des Wildes nach den Grundsätzen dieses Gesetzes und des Bundesjagdgesetzes vorbildlich</p>	<p><b>§ 10 Verwaltungsjagdbezirke</b>   <b>Streichen</b></p>	<p>Zu Satz 1  Es ist nicht einzusehen und auch nicht mehr zeitgemäß, warum explizit eine Kategorie Verwaltungsjagdbezirke manifestiert wird. Hier wird die Voraussetzung geschaffen, um bei anderen Vorschriften dieses Gesetzes abweichen zu können und Zuständigkeiten anders regeln zu können, als</p>

<p>so durchzuführen, dass der Erhalt gesunder Wildpopulationen gleichzeitig die Begründung und Entwicklung standortsgemäßer und leistungsfähiger Mischwälder ermöglicht.</p>		<p>in allen anderen Eigenjagdbezirken im Freistaat Sachsen (nämlich die des Bundes, der Kommunen, andere Körperschaften sowie private Eigenjagdbezirke)</p> <p>Zu Satz 3          Die Hege des Wildes nach den Grundsätzen dieses Gesetzes und des Bundesjagdgesetzes ist in allen Jagdbezirken vorbildlich durchzuführen.</p>
<p><b>§ 11 Gemeinschaftliche Jagdbezirke, Jagdgenossenschaften</b>          (6) Jeder Jagdgenosse kann sich bei den Versammlungen der Jagdgenossenschaft durch eine Person seiner Wahl vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Sie kann widerrufen werden. Der Widerruf der Vollmacht wird erst wirksam, wenn er dem Vorstand der Jagdgenossenschaft bekannt gemacht worden ist.</p>	<p><b>§ 11 Gemeinschaftliche Jagdbezirke, Jagdgenossenschaften</b>          (6) <b>streichen</b></p>	<p>Zu (6)          Der unseriösen Beitreibung von Vollmachten wird damit entgegengewirkt          Betrifft das Eigenverwaltungsrecht (Satzungshoheit) der Jagdgenossenschaften</p>
<p><b>§12 Hegegemeinschaften</b>          Eine Hegegemeinschaft soll sich mit allen im Gebiet vorkommenden Wildarten befassen, soweit eine jagdbezirksübergreifende Hege der Wildarten wildbiologisch und jagdfachlich sinnvoll ist.</p>	<p><b>§12 Hegegemeinschaften</b>          Grundsätzliche Überarbeitung §12 notwendig. Die derzeitige Form ist unzureichend.</p>	<p>Die zu kleinen Jagdgebiete stehen einem modernen Wildtiermanagement, einer Hege, entgegen. An den Grenzen entstehen Konflikte, beispielsweise seien die Wildschäden genannt. Die unterschiedliche Interessenlage der Beteiligten dient nicht der Lösung. Ein revierübergreifendes Denken und Handeln unterstützt durch ein modernes Jagdgesetz kann die Lösung sein. Sie wäre möglich durch die Bildung <b>flächendeckender Hegegemeinschaften. Jagdrechtsinhaber und Jagdausübungsbeauftragte</b> bewirtschaften und hegen verantwortungsvoll in einer je nach örtlichen</p>

		<p>Gegebenheiten sinnvollen territorialen Einheit das Wild. Das stärkt die Eigenverantwortlichkeit.</p> <p>Der Staat stellt den Rahmen, die Hegegemeinschaften regeln mit <b>territorialer Kompetenz</b> die Zusammenfassung Abschusspläne, Wildschäden, Wildfolge und Naturschutz. Damit wird sowohl die Forderung nach dem schlanken Staat erfüllt als auch die Eigenverantwortlichkeit der Jagdrechtsinhaber und Jagdausübungsberechtigten gefördert.</p> <p>Besteht hierzu der politische Wille und der Mut, konsequent diese Gedanken in einem „modernen, zukunftsorientierten Jagdgesetz“ umzusetzen, werden viele bereits geäußerte Probleme der zurzeit beteiligten Interessengruppen lösbar. Konsequenterweise muss hier darauf hingewiesen werden, dass ein qualifiziertes Wildmanagement auch gut geschulter Hegegemeinschaftsleitungen bedarf. Der Einsatz von Jagdabgabemitteln für eine effektive Schulung könnte damit zu einer Investition in die Zukunft werden.</p> <p>Der Landesjagdverband Sachsen e.V. betrachtet die Großflächigkeit der Hege und Bejagung des Wildes als die Schlüsselfrage für ein modernes Jagdgesetz. Die Umsetzung der großflächigen Hege und Bejagung erfordert qualifizierte Beteiligte und einen klugen Plan. So können die Mittel der Jagdabgabe als Investition in die Zukunft</p>
--	--	--

		<p>hilfreich eingesetzt werden.</p> <p>Die Regelung der Hegegemeinschaft darf nicht ausschließlich auf Verordnungswege erfolgen. (siehe Ermächtigung in § 35 Entwurf)</p>
<p><b>§ 13 Jagdpacht und Jagdpächter</b>                  (1) Volljährige Jahresjagdscheininhaber sind abweichend von § 11 Abs. 5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes ohne vorausgehenden Besitz eines Jahresjagdscheins jagdpachtfähig.                  (2) § 9 Abs. 1 gilt bei mehreren Jagdpächtern entsprechend.</p>	<p><b>§ 13 Jagdpacht und Jagdpächter</b>                  Übernahme Regelung Bundesjagdgesetz § 11 Abs. 5 Satz 1</p>	<p>Die sächsische Jägerprüfung mag anspruchsvoll sein, jedoch wird nicht berücksichtigt, dass auch Jäger aus anderen Bundesländern in Sachsen pachten wollen. Ein Jagdlehrgang ersetzt nicht die notwendige praktische Erfahrung und schon gar kein Kurzlehrgang. Die Führung eines Jagdpachtreviers erfordert ein besonderes Maß an Erfahrung u. a. auf dem Gebiet der Wildschadensprävention. Auch bei der Einstellung im Berufsleben hat man Probezeit, obwohl man laut Prüfung ausreichend qualifiziert ist.</p>
<p><b>§ 14 Jagdpachtverträge</b>                  (2) Der Verpächter ist zur Kündigung des Jagdpachtvertrages berechtigt, wenn die für die örtlichen Verhältnisse tragbare Höhe der Wildschäden überschritten ist und es dem Jagdpächter trotz schriftlicher Aufforderung durch den Verpächter nicht in angemessener Zeit, spätestens innerhalb der nachfolgenden zwei Jagdjahre, gelingt, die Wildschäden auf eine tragbare Höhe zu vermindern. Die örtlich tragbare Höhe des Wildschadens gilt insbesondere als überschritten, wenn                  1. der Nachweis geführt wird, dass die natürliche oder künstliche Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss nicht möglich ist oder Schälsschäden eine flächenweise Entwertung der</p>	<p>(2) Komplett überarbeiten</p>	<p>Zu (2)                  Die Ermittlung der Ursachen von Wildschäden sollte sich auf die Einbeziehung aller möglichen spezifischen Umstände bis hin zur Bewertung des Einflusses von Freizeitaktivitäten erstrecken. Wildschäden sind ein gesamtgesellschaftliches Problem.                   ...und die Verantwortung für die Herstellung tragbarer Höhen können nicht allein dem Jagdpächter angelastet werden</p>



		<p>Keine Trennung von zwei Jagdgenossen in Klassen – undemokratisch</p> <p>Wie im Entwurf formuliert weiß der Pächter erst um die Auswirkungen auf die tatsächliche Höhe, wenn es zu spät ist.</p> <p>Die Begriffe „wesentliche Änderungen“ und „in der Regel erhebliche Auswirkungen“ sind unbestimmt.</p>
<p><b>§16 Jagdschein, Jägerprüfung und Falknerprüfung</b>          (1) Der Jahresjagdschein wird für drei Jagdjahre erteilt. Hat der Antragsteller in Deutschland keinen Wohnsitz, so ist die Jagdbehörde zuständig, in deren Dienstbezirk der Antragsteller die Jagd ausüben will.</p>	<p>(1) Beibehaltung der Bundesregelung</p>	<p>Zu (1) Hoheit Bundesrecht (BJG)</p> <p>Außerdem wird dem Jäger wird die Möglichkeit genommen auf private Lebenssituationen zu reagieren. Der Verwaltungsaufwand wird möglicherweise geringfügig reduziert auf dem Rücken der Jagdscheininhaber, die eventuell aus beruflichen, gesundheitlichen Gründen usw. nicht ein weiteres Jahr zur Jagd gehen können aber im Voraus für zwei weitere Jahre mehr Verwaltungsgebühren, Versicherung und Jagdabgabe bezahlen müssen.</p>
<p><b>§ 17 Jagdabgabe</b>          (1) Bei der Erteilung des Jagdscheins oder des Falknerjagdscheins ist zugleich eine Jagdabgabe zu erheben. Die Jagdabgabe darf die zweifache Höhe der für die Erteilung des Jagdscheins zu erhebenden Verwaltungsgebühr nicht überschreiten. Werden der Jagdschein und der Falknerjagdschein erteilt, wird die Abgabe nur einmal erhoben. Die Jagdbehörde leitet das Aufkommen aus der Jagdabgabe an die obere Jagdbehörde weiter.</p>	<p><b>§ 17 Jagdabgabe</b>          (1) Komplette überarbeiten und förderfähige Vorhaben ergänzen:          - jagdliches Schießen          - Wildbrethygiene und –vermarktung          - Ausbildung der staatlich geprüften Jagdaufseher</p>	<p>Zu (1)          Die Jagdabgabe muss ausschließlich bei der obersten Jagdbehörde angesiedelt sein. Im Übrigen vertreten wir weiterhin folgende Auffassung :          Die Erhebung ist juristisch umstritten. Der LJV vertritt die Auffassung, dass die Bereitstellung einer Quote entsprechend der Mitgliederzahl den bürokratischen Auf-</p>

<p>(2) Die Jagdabgabe wird von der oberen Jagdbehörde nach den Vorgaben des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft für das Jagdwesen verwendet. Aus der Jagdabgabe sind insbesondere zu unterstützen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Maßnahmen zum Schutz des Wildes sowie zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen des Wildes,</li> <li>2. Maßnahmen zur Bestandesförderung und der Wiederansiedlung gefährdeter Wildarten,</li> <li>3. die wildbiologische, wildökologische und jagdliche Forschung, Wildmonitoring,</li> <li>4. Einrichtungen und Maßnahmen zur Fortbildung der Jäger,</li> <li>5. Maßnahmen zur Förderung des Jagdhundewesens, der Falknerei und des jagdlichen Brauchtums,</li> <li>6. die jagdliche Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit.</li> </ol>		<p>wand verringert, Spannungen aus den Beziehungen nimmt sowie mehr Verantwortung und Selbstständigkeit auf die Jägerschaft verlegt, welche ausschließlich selbst diese Mittel aufbringt. Der LJV hätte bei einer Quotenregelung über die Verwendung entsprechend der Richtlinie Rechenschaft abzulegen. Die verbleibende Summe setzt das SMUL nach seinen Entscheidungen, aber weiterhin in Rücksprache mit dem obersten Jagdbeirat ein. Am Jahresende unverbrauchte Restmittel sollten, wie bereits in der gültigen Richtlinie festgeschrieben, an den LJV ausgereicht werden.</p> <p>Die Verwendung der Jagdabgabe sollte in der Kontrolle und Organisation der obersten Jagdbehörde verbleiben, da Interessenkonflikte bei der Vergabe mit der beim Staatsbetrieb Sachsenforst angesiedelten oberen Jagdbehörde nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>Insofern ist es untragbar, dass ein staatliches Unternehmen eine von Privatpersonen erhobene Sonderabgabe verwaltet und deren Verwendung kontrollieren soll. Vielmehr sollte der Staatsbetrieb Sachsenforst sich ausschließlich seiner Kernkompetenz, der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder des Freistaates Sachsen widmen.</p>
---	--	--

<p><b>§ 18 Sachliche Verbote (zu § 19 Bundesjagdgesetz)</b>                  (1) Verboten ist auch,                  1. die Jagd auf Wild, ausgenommen Raubwild, mit Fanggeräten oder Fangvorrichtungen auszuüben,                  2. die Jagd mit Totschlagfallen auszuüben,                  3. die Jagd unter Verwendung von Pfeilen, Betäubungs- oder Lähmungsmitteln, Gasen oder von Schusswaffen mit Schalldämpfern auszuüben,                  4. die Jagd mit Vorderladerwaffen auszuüben,                  5. bei der Jagd auf Wasserwild Bleischrot zu verwenden,                  6. auf Wild, das durch Naturkatastrophen in Not geraten ist, die Jagd auszuüben, es sei denn, dass die Not des Wildes nur durch Erlegen beendet werden kann,                  7. die Jagd während der Notzeit im Jagdbezirk, bei Verwaltungsjagdbezirken in den betroffenen Forstrevieren, auszuüben,                  8. die Jagd auf angesiedeltes Wild vor dem Beginn des übernächsten Jagdjahres nach dem Aussetzen auszuüben.</p> <p>(2) Die obere Jagdbehörde kann im Einzelfall, insbesondere zu Lehr- und Forschungszwecken, zum Zweck des Artenschutzes und beim Ansiedeln von Tierarten Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 Nr. 1, 3 und 7 zulassen.</p>	<p><b>§ 18 Sachliche Verbote (zu § 19 Bundesjagdgesetz)</b>                  (1) Verboten ist auch,  <b>2. die Jagd mit Totschlagfallen auszuüben, die nicht selektiv fangen</b></p> <p>5. streichen</p> <p>(3) Alte Regelung SächsLJagdG §30 Abs.2 Nr. 3</p>	<p>Zu 2.                  Die sich immer mehr ausbreitenden Neozoen Mink, Marderhund und Waschbär können nicht effektiv ohne Totschlagfallen bejagt werden.                  Unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften ist der Einsatz von totschlagfallen sinnvoll.</p> <p>Zu 5.                  Die Tötungswirkung von Bleischroten ist höher. Die Wirkung (auf die Umwelt) der alternativen Materialien zu Bleischrot ist unbekannt.                  Die Verpflichtung zu Bleischrotalternativen führt zu einem faktischen Jagdverbot für die überwiegende Mehrzahl der Besitzer von älteren Flinten. Somit wird der Waffen- und Munitionsindustrie Vorschub geleistet, obwohl in Sachsen solche Betriebe nicht existieren. Mit der Alternativbeschaffung würden sich noch mehr Waffen in privatem Besitz befinden.                  Der Eintrag von anderen bleihaltigen Schadstoffen (Geogene) aus anderen Quellen wird hier negiert.                  Der Seeadler, auf den diese Vorschrift abzielt, hat keine flächendeckende Verbreitung im Freistaat Sachsen. Außerdem kann der Seeadler auch andere bleikontaminierte Nahrung (Aas) aufnehmen.</p>
--	---	---

<p>(3) Außerhalb des Waldes darf Rotwild abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes zur Nachtzeit bejagt werden.</p>		<p>Zu (3)                  Eine ausschließliche Bejagung des Rotwildes außerhalb des Waldes führt kurzfristig zu erhöhten Wildschäden im Wald.</p>
<p><b>§ 20 Schutzgebiete (zu § 20 Bundesjagdgesetz)</b>                  (1) Gebiete, in denen sich gemäß Naturschutzrecht streng geschütztes Wild aufhält, können durch Rechtsverordnung der Jagdbehörde zu Wildschutzgebieten erklärt werden. Das Gleiche gilt bei sonstigem Wild für Lehr- und Forschungszwecke. Rechtsverordnungen nach Satz 1 werden im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erlassen.</p> <p>(2) In der Rechtsverordnung sind der Schutzgegenstand, der wesentliche Schutzzweck und die dazu erforderlichen Ge- und Verbote sowie Schutz- und Pflegemaßnahmen zu bestimmen. Die Jagdausübung, die wirtschaftliche Nutzung, der Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern sowie die Befugnis zum Betreten und Befahren des Gebietes kann beschränkt werden. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die betroffenen Eigentümer und sonstigen Berechtigten anzuhören.</p> <p>(3) Die Jagdbehörde kann durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung das Betreten von Teilen der freien Landschaft und des Waldes</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zum Schutz der dem Wild als Setz-, Brut- und Nistgelegenheiten dienenden Lebensbereiche und</li> <li>2. zur Durchführung von Fütterungen in der Notzeit vorübergehend untersagen oder beschränken. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</li> </ol>	<p><b>§ 20 Schutzgebiete (zu § 20 Bundesjagdgesetz)</b>                  (1) streichen</p>	<p>Zu (1)                  Sollte gestrichen werden, da für die Jagd und die Eigentümer die große Gefahr besteht, dass „Kerngebiete“ von Wolf, Luchs, Fischotter, Seeadler, u.a. plötzlich Wildschutzgebiete mit Jagdeinschränkungen werden und keine effektive Jagd z.B. auf Schwarzwild mehr möglich ist.</p> <p>Zu (2)                  Hier können per Rechtsverordnung weitgehende Eingriffe in die Eigentümerrechte bestimmt werden. Da die Lebensräume der o.g. Tierarten sehr groß sind und damit auch das potenzielle Gebiet, das mit einer beschränkten Jagdausübung belegt werden kann, steht diese Vorschrift in Widerspruch zu einer großflächig einheitlichen Bejagung und wirtschaftlichen Nutzung.</p>

<p><b>§ 21 Abschussplan und Abschusskontrolle (zu §§ 21 und 22a Bundesjagdgesetz)</b></p> <p>(1) Für Rot-, Dam- und Muffelwild ist der Abschussplan in der Regel für einen Zeitraum von drei Jagdjahren nach Wildart, Geschlecht und Altersklassen vom Jagdausübungsberechtigten aufzustellen. Der Abschussplan wird von der Jagdbehörde bestätigt oder festgesetzt. Vor ihrer Entscheidung hört sie abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes den Jagdbeirat und die untere Forstbehörde an. Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes dürfen im Jagdbezirk im Zeitraum von drei Jagdjahren jeweils bis zu drei Stück der Arten Rot-, Dam- und Muffelwild, ausgenommen männliches Wild ab der Altersklasse 1, ohne Abschussplan erlegt werden. Sonstiges Schalenwild darf abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes ohne Abschussplan erlegt werden.</p> <p>(2) Der Abschussplan kann abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes auch von einer Hegegemeinschaft für mehrere ihr angeschlossene Jagdbezirke (Gruppenabschussplan) aufgestellt werden, soweit die Jagdvorstände der Jagdgenossenschaften und die Eigentümer oder Nutznießer der Eigenjagdbezirke ihr Einvernehmen zu den von den Jagdausübungsberechtigten geplanten anteiligen Abschusszahlen erteilt haben. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 erfolgt die Abschussplanung nach Wildart und Stückzahl. § 21 Abs. 2 Satz 4 des Bundesjagdgesetzes findet beim Gruppenabschussplan keine Anwendung. Die Bestätigung eines Gruppenabschussplans setzt voraus, dass die Hegegemeinschaft das Verfahren für</p>	<p><b>§ 21 Abschussplan und Abschusskontrolle (zu §§ 21 und 22a Bundesjagdgesetz)</b></p> <p>(1) Für Rot-, Dam-, Muffel- und <b>Rehwild</b> ist der Abschussplan in der Regel für einen Zeitraum von drei Jagdjahren nach Wildart, Geschlecht und Altersklassen vom Jagdausübungsberechtigten aufzustellen. Der Abschussplan wird von der Jagdbehörde bestätigt oder festgesetzt.</p> <p>Der Jagdbezirksinhaber stellt Einvernehmen mit dem Jagdvorstand, bei verpachteten Eigenjagdbezirken Einvernehmen mit dem Eigentümer oder Nutznießer her.</p> <p>Die Jagdbehörde hört vor ihrer Entscheidung abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes den Jagdbeirat und die untere Forstbehörde an.</p> <p>Satz 4 streichen</p> <p>(2) Satz 2 streichen</p>	<p>Zu (1) Ein großer Teil der Mitglieder des LJVSN votiert für die Beibehaltung der Abschussplanung bei Rehwild.</p> <p>Zu (2) Auch Gruppenabschusspläne müssen nach Wildart, Geschlecht und Altersklasse vorliegen.</p>
---	--	--

<p>die Aufstellung und Erfüllung von Gruppenabschussplänen zweckmäßig geregelt hat, die Hegegemeinschaft auf Dauer angelegt und ein Austritt der Jagd Ausübungsberechtigten nur zum Ende einer Abschussplanperiode zulässig ist.</p> <p>(5) Die Abschusspläne in den Verwaltungsjagdbezirken werden für jeden Forstbezirk als Gruppenabschussplan aufgestellt und im Benehmen mit den betroffenen Hegegemeinschaften festgelegt.</p>	<p>(5) streichen</p> <p><b>Ergänzung um einen Absatz:</b>          Die Durchführung von Hegeschauen ist durch eine Rechtsverordnung zu regeln.</p>	<p>Zu (5)          Es ist völlig unverständlich und nicht mehr zeitgemäß, dass die Abschusspläne (und die Abschussplankontrolle) der Eigenjagden des Freistaates Sachsen („Verwaltungsjagdbezirke“) von einer anderen Behörde genehmigt bzw. festgesetzt werden als die Eigenjagden des Bundes, der kommunalen und kirchlichen Eigenjagden und der Eigenjagden privater Personen. Dies schränkt die großflächige jagdliche Bewirtschaftung ein, da im gleichen Landkreis zwei unterschiedliche Behörden zuständig sind. Darüber hinaus ist es nicht akzeptabel, dass die obere Jagdbehörde gleichzeitig genehmigende Behörde und Kontrollbehörde ist für die Abschussplanung der Verwaltungsjagd, sich quasi selbst kontrollieren soll und noch dazu strukturell als Teil des Staatsbetriebes Sachsenforst organisiert ist.</p>
<p><b>§ 23 Wildfolge (zu § 22a Bundesjagdgesetz)</b>          (1) Krankgeschossenes oder schwerkrankes Wild ist weidgerecht nachzusuchen und zu erlegen, um es vor vermeid-</p>		

<p>baren Schmerzen und Leid zu bewahren.</p> <p>(2) Wechselt nachweislich krankgeschossenes oder schwerkrankes Wild über die Grenze des Jagdbezirks und ist es für einen sicheren Schuss erreichbar, ist es von dem nach § 1 Abs. 1 zur Jagdausübung Befugten vom Jagdbezirk aus zu erlegen und am Erlegungsort zu versorgen, wobei die Jagdwaffe mitgeführt werden darf. Dies gilt auch, wenn das Wild in Sichtweite im Nachbarbezirk verendet. Das Erlegen von Wild im benachbarten Jagdbezirk ist dem dort Jagdausübungsberechtigten oder dessen Vertreter unverzüglich mitzuteilen. Das erlegte Wild ist dem Berechtigten unverzüglich abzuliefern.</p> <p>(3) Wechselt nachweislich krankgeschossenes oder schwerkrankes Schalenwild über die Grenze des Jagdbezirks und ist es nicht sichtbar, hat der nach § 1 Abs. 1 zur Jagdausübung Befugte oder die von ihm mit der Nachsuche beauftragte Person die Stelle, an der das Wild über die erste Jagdbezirksgrenze gewechselt ist, kenntlich zu machen und den Sachverhalt dem Jagdausübungsberechtigten des Nachbarbezirks oder dessen Vertreter unverzüglich mitzuteilen. Sind diese nicht erreichbar oder aus anderen Gründen nicht in der Lage, die Nachsuche sicherzustellen, ist die Nachsuche bei ausreichenden Sichtverhältnissen durch den Hundeführer und höchstens eine weitere Person in Signalkleidung unter Mitführung der Jagdwaffe zu Ende zu führen. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend, Satz 3 auch für den Fall des Abbruchs der Nachsuche.</p> <p>(5) Erlegtes Wild, das der Abschussplanung unterliegt, ist auf den Abschussplan des Jagdausübungsberechtigten anzurechnen, in dessen Jagdbezirk das Wild krankgeschos-</p>	<p>(3) .....Sind diese nicht erreichbar oder aus anderen Gründen nicht in der Lage, die Nachsuche sicherzustellen, ist die Nachsuche bei ausreichenden Sichtverhältnissen durch den Hundeführer und höchstens <b>zwei</b> weitere Personen in Signalkleidung unter Mitführung der Jagdwaffen auch über mehrere Jagdbezirks-grenzen hinweg zu Ende zu führen.</p> <p>(5) Erlegtes Wild, das der Abschussplanung unterliegt, ist auf den Abschussplan des Jagdausübungsberechtigten anzurechnen, in dessen Jagdbezirk das Wild</p>	<p>Zu (3)                  Es sollte sicher gestellt sein, dass die mitgehenden Personen auch ihre Jagdwaffen mitführen können.</p>
---	--	---

<p>sen wurde.</p>	<p>krankgeschossen <b>oder erstmalig schwerkrank ange-          troffen wurde</b> (Unfall, andere Erkrankungen).</p> <p><b>(Absatz einfügen)</b>          Für revierübergreifende Nachsuchen sind vorrangig          spezialisierte Nachsuchengespanne einzusetzen. Diese          werden nach einheitlichen Kriterien von anerkannten          Vereinigungen der Jäger empfohlen und sind den un-          teren Jagdbehörden anzuzeigen.</p>	
<p><b>§ 24 Verwendung von Jagdhunden (zu § 22a Bundesjagd-          gesetz)</b></p> <p>(1) Dem Jagdausübungsberechtigten muss ein für die jagd-          lichen Verhältnisse brauchbarer Jagdhund zur Verfügung          stehen.</p> <p>(2) Bei Bau-, Drück-, Riegel-, Such- und Treibjagden sowie          bei der Bejagung des Federwildes sind genügend für die          jeweilige Jagdart brauchbare Jagdhunde zu verwenden.          Bei der Nachsuche ist ein brauchbarer Jagdhund einzuset-          zen.</p> <p>(3) Die jagdliche Ausbildung der Jagdhunde gehört zur          Jagdausübung.</p>	<p>(3) streichen          Die jagdliche Ausbildung von Jagdhunden im Revier          bedarf der Zustimmung des Jagdausübungsberechtig-          ten, sofern es sich nicht um Gehorsamsübungen han-          delt.</p>	
<p><b>§ 27 Inhalt des Jagdschutzes (zu § 23 Bundesjagdgesetz)</b></p> <p>(1) Der Jagdschutz umfasst die Befugnis,          1. Personen, die in einem Jagdbezirk unberechtigt jagen          oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche          Vorschriften begehen oder außerhalb der zum allgemei-</p>		

<p>nen Gebrauch bestimmten Wege unbefugt zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden, anzuhalten, ihnen gefangenes und erlegtes Wild, Schuss- oder sonstige Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde, Beizvögel und Frettchen abzunehmen und die Identität ihrer Person festzustellen,</p> <p>2. streunende Hauskatzen zu töten. Hauskatzen gelten als streunend, wenn sie im Jagdbezirk in einer Entfernung von mehr als 300 Meter vom nächsten bewohnten Gebäude angetroffen werden. Diese Befugnis erstreckt sich auf solche Hauskatzen, die sich in Fallen gefangen haben.</p> <p>(2) Hunde dürfen in Jagdbezirken nicht ohne Aufsicht frei laufen gelassen werden.</p> <p>(3) Wildernde Hunde dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Jagdbehörde getötet werden. Die Jagdbehörde darf die Genehmigung im Einzelfall nur erteilen, wenn der Jagd ausübungs berechtigte nachweist, dass sich ein wildernder Hund nicht nur vorübergehend in einem Jagdbezirk aufhält und die Beunruhigung des Wildes nicht auf andere Weise verhindert werden kann.</p>	<p>2. streunende Hauskatzen zu töten. Hauskatzen gelten als streunend, wenn sie im Jagdbezirk in einer Entfernung von mehr als 300 Meter vom nächsten bewohnten Gebäude angetroffen werden. Diese Befugnis erstreckt sich <b>auch</b> auf solche Hauskatzen, die sich in Fallen gefangen haben.</p> <p>(2) Anleinpflcht (siehe Petition 2005) ausgenommen sind Jagd-, Dienst, Gebrauchs- und Rettungshunde in Ausbildung und im Einsatz</p> <p>(3) Wildernde Hunde dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Jagdbehörde getötet werden <b>ausgenommen der Hund wird beim Reißen von Wild angetroffen und es kann ausgeschlossen werden, dass es sich um einen Wolf oder um einen Jagd-, Dienst-, Gebrauchs- und Rettungshund im Einsatz handelt.</b></p> <p>Satz 2 streichen</p>	<p>Zu (3)                  Die „Beweislastumkehrung“ ist nicht akzeptabel, da es in der Praxis nahezu unmöglich sein wird, diesen Nachweis zu führen und aus Gründen des Tierschutzes der Schutz des Wildes vor hetzenden und das Wild reißenden Hunden auch weiterhin möglich bleiben muss.</p> <p>Wenn Satz 2 stehen bleibt, könnte jeder Hund einmal wildern – wie viele Hunde gibt es im Freistaat Sachsen?</p>
<p><b>§ 28 Jagdschutzberechtigte</b>                  (1) Volljährige Jahresjagdscheininhaber sind auf Antrag des Jagd ausübungs berechtigten von der Jagdbehörde als be-</p>	<p><b>§ 28 Jagdschutzberechtigte</b></p>	<p>Zu (1)                  LJVSN favorisiert <b>geprüfte</b> Jagdaufseher</p>

<p>stätigte Jagdaufseher für den Bereich ihres Jagdbezirkes anzuerkennen.                  (2) Der Jagdschutz in den Verwaltungsjagdbezirken obliegt den Bediensteten des Staatsbetriebes Sachsenforst, sofern sie forstlich ausgebildet sind. In den Verwaltungsjagdbezirken sind die Bediensteten des forstlichen Revierdienstes bestätigte Jagdaufseher innerhalb ihres Forstreviers.                  (3) Jagdschutzberechtigte sind bei der Ausübung des Jagdschutzes verpflichtet, sich auf Verlangen eines Betroffenen auszuweisen, es sei denn, dass ihnen dies aus Sicherheits-</p>	<p>Absatz (2) streichen</p>	<p>Zu (2)                  Siehe Stellungnahme zu § 10</p>
<p><b>§ 29 Ansiedeln und Aussetzen</b>                  (1) Das Aussetzen von Schalenwild in der freien Natur mit dem Ziel eines Bestandaufbaus (Ansiedlung) ist verboten. Sonstiges Wild darf nur mit vorheriger Genehmigung der oberen Jagdbehörde in der freien Natur angesiedelt werden. Bei Wild, das gemäß Naturschutzrecht streng geschützte Art ist, ergeht die Entscheidung nach Satz 2 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Lebend aufgefundenes sowie gefangenes Wild gemäß der §§ 2 und 8 Abs. 3 darf mit Einverständnis des Jagdausübungsberechtigten wieder in der freien Natur ausgesetzt werden, wenn die Wildart im Jagdbezirk vorkommt. Das Aussetzen von Wild in der freien Natur im Übrigen ist verboten.                   (2) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 2 darf nur erteilt werden, wenn durch das Ansiedeln von Wild insbesondere                  1. eine Störung des Naturhaushaltes,                  2. eine Beeinträchtigung der Hegeziele nach § 1 Abs. 2 des</p>	<p><b>§ 29 Ansiedeln und Aussetzen</b>                  (1) Das Aussetzen von Schalenwild in der freien Natur mit dem Ziel eines Bestandaufbaus (Ansiedlung) ist verboten. Sonstiges Wild darf nur mit vorheriger Genehmigung der oberen Jagdbehörde in der freien Natur angesiedelt <b>oder ausgesetzt</b> werden. Bei Wild, das gemäß Naturschutzrecht streng geschützte Art ist, ergeht die Entscheidung nach Satz 2 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Lebend aufgefundenes sowie gefangenes Wild gemäß der §§ 2 und 8 Abs. 3 darf mit Einverständnis des Jagdausübungsberechtigten wieder in der freien Natur ausgesetzt werden, wenn die Wildart im Jagdbezirk vorkommt.                  letzten Satz streichen                  (2) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 2 darf nur erteilt werden, wenn durch das Ansiedeln <b>bwz. Aussetzen</b> von Wild insbesondere ...</p>	<p>Zu (1)/(2)                  Aussetzen sonstigen Wildes muss weiterhin möglich sein, um bspw. in ihrem Bestand gefährdete Niederwildbesätze stützen zu können.</p>

<p>Bundesjagdgesetzes und                  3. Gefahren für die öffentliche Sicherheit nicht zu erwarten sind.</p>		
<p><b>§ 31 Erstattungsausschluss, Ersatz weiterer Wildschäden, Jagdschaden und Geltendmachung des Schadens (zu §§ 29, 31, 33 und 34 Bundesjagdgesetz)</b></p> <p>(2) Ist für den ganzen oder teilweisen Verlust der Ernte Ersatz geleistet, kann wegen eines weiteren Schadens in demselben Wirtschaftsjahr Ersatz nur verlangt werden, wenn die Neubestellung im Rahmen der üblichen Bewirtschaftung liegt. Wildschaden wird ebenfalls nicht erstattet, wenn er durch verspätete, unvollständige oder unterlassene Ernte entstanden ist.</p> <p>(3) Der Geschädigte hat die als ersatzpflichtig in Anspruch zu nehmende Person und den Jagdausübungsberechtigten bei Beachtung gehöriger Sorgfalt über eingetretene Wild- oder Jagdschäden ab Kenntnis unverzüglich zu unterrichten. Vor dem Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges ist der Versuch einer gütlichen Einigung über den Schadensersatz zu unternehmen und zu dokumentieren. § 34 des Bundesjagdgesetzes findet keine Anwendung.</p>	<p><b>§ 31 Erstattungsausschluss, Ersatz weiterer Wildschäden, Jagdschaden und Geltendmachung des Schadens (zu §§ 29, 31, 33 und 34 Bundesjagdgesetz)</b></p> <p>(2) Ist für den ganzen oder teilweisen Verlust der Ernte Ersatz geleistet, kann wegen eines weiteren Schadens in demselben Wirtschaftsjahr Ersatz nur verlangt werden, wenn die Neubestellung im Rahmen der üblichen Bewirtschaftung liegt. Wildschaden wird ebenfalls nicht erstattet, wenn er durch verspätete, unvollständige oder unterlassene Ernte <b>oder durch einen anderweitigen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht</b> entstanden ist.</p> <p>(3) Der Geschädigte hat die als ersatzpflichtig in Anspruch zu nehmende Person und den Jagdausübungsberechtigten bei Beachtung gehöriger Sorgfalt über eingetretene Wild- oder Jagdschäden ab Kenntnis unverzüglich zu unterrichten. <b>Der Anspruch auf Ersatz erlischt, wenn der Anspruchsberechtigte der gebotenen Sorgfalt die Kulturen zu überwachen mehr als eine Woche nicht nachkommt.</b> Vor dem Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges ist der Versuch einer gütlichen Einigung über den Schadensersatz zu unternehmen und zu dokumentieren. § 34 des Bundesjagdgesetzes findet keine Anwendung.</p>	<p>Erfahrungen aus den Revieren machen die formulierten Ergänzungen erforderlich. Wildschäden lassen sich nicht ohne die Mitwirkung der Landnutzer verhindern. Hier wird nun die Formulierung des Mindestmaßes dieser Mitwirkung formuliert.</p>
<p><b>§ 32 Jagdbehörden</b>                  (1) Jagdbehörden sind</p>	<p><b>§ 32 Jagdbehörden</b></p>	

<p>1. das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft als oberste Jagdbehörde,                  2. der Staatsbetrieb Sachsenforst als obere Jagdbehörde sowie                  3. die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Jagdbehörden.</p> <p>(2) Die den Landkreisen und Kreisfreien Städten übertragenen Aufgaben sind Weisungsaufgaben. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.</p>	<p>(1) Nr. 2 streichen</p>	<p>Zu (1)                  Eine obere Jagdbehörde ist überflüssig und in der vorgesehenen Form in Zuordnung zum SBS nicht akzeptabel und nicht mehr zeitgemäß.</p>
<p><b>§ 33 Sachliche und örtliche Zuständigkeit und Befugnisse</b></p> <p>(1) Die unteren Jagdbehörden sind sachlich und örtlich zuständige Behörden im Sinne des Bundes- und Landesjagdrechts, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Fällt eine Angelegenheit in die örtliche Zuständigkeit mehrerer Jagdbehörden, ist die Jagdbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der Angelegenheit liegt. Im Zweifel bestimmt die obere Jagdbehörde die zuständige untere Jagdbehörde.</p> <p>(5) In den Verwaltungsjagdbezirken werden die Befugnisse der unteren Jagdbehörden nach den §§ 12 und 27 des Bundesjagdgesetzes sowie nach § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 1, § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 3 Satz 1, § 21 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 und 5, § 22 Abs. 1, § 27 Abs. 4 Satz 4, §§ 30 und 33 Abs. 4 von der oberen Jagdbehörde wahrgenommen. In diesen Fällen bedarf es keiner Genehmigung.</p>	<p><b>§ 33 Sachliche und örtliche Zuständigkeit und Befugnisse</b></p> <p>(2) Fällt eine Angelegenheit in die örtliche Zuständigkeit mehrerer Jagdbehörden, ist die Jagdbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der Angelegenheit liegt. Im Zweifel bestimmt die <b>oberste</b> Jagdbehörde die zuständige untere Jagdbehörde.</p> <p>(5) streichen</p>	
<p><b>§ 34 Jagdbeiräte</b></p> <p>(1) Bei der obersten und den unteren Jagdbehörden werden Jagdbeiräte eingerichtet. Sie sollen die Jagdbe-</p>		

<p>hörden in allen jagdlichen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung beraten.</p> <p>(2) Dem Landesjagdbeirat bei der obersten Jagdbehörde sollen Vertreter der Jägerschaft, der Hegegemeinschaften, der Jagdgenossenschaften, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Jagdwissenschaft, der Berufsjäger, der Fischerei und Fischzucht, des Naturschutzes, des Tierschutzes und des Veterinärwesens angehören.</p> <p>(3) Dem Jagdbeirat bei der unteren Jagdbehörde sollen Vertreter der Jägerschaft, der örtlichen Hegegemeinschaft, der Jagdgenossenschaften, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft sowie des Naturschutzes angehören.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Jagdbeirates erhalten als Ersatz der ihnen bei der Ausübung ihrer Beiratstätigkeit entstandenen notwendigen Auslagen Tagegeld sowie Fahrtkostenersatz nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften. Die Reisekostenvergütung wird von der Jagdbehörde festgesetzt und gezahlt, bei der der Jagdbeirat eingerichtet ist.</p>	<p>Ergänzung eines Absatzes:  <b>(5) In den Landkreisen und kreisfreien Städten sollen Kreisjagdbeauftragte zur unterstützenden Beratung der unteren Jagdbehörden berufen werden.</b></p>	<p>Zur Aufwertung der Jagd und zur Gleichstellung ihrer Bedeutung mit dem Naturschutz sollte ein Kreisjagdbeauftragter bei den unteren Jagdbehörden bestellt werden.</p>
<p><b>§ 35 Rechtsverordnungen</b></p> <p>Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere zum Schutz des Wildes und seiner Lebensgrundlagen, zur Verwirklichung des Hegeziels und zur Verhinderung übermäßigen Wildschadens, auch abweichend vom Bundesrecht, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Nähere zu § 2 Abs. 2, § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, § 32 Abs. 2 Satz 2 und § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesjagdgesetzes,</li> <li>2. die Jagd- und Schonzeiten für dem Jagdrecht unterliegende Tierarten; dabei kann vom Bundesrecht abge-</li> </ol>		

<p>wichen und nach Jagdarten unterschieden werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. die Prüfung zur Erteilung eines Jagdscheins für Jäger und Falkner; dabei kann die Zulassung zur Jäger- und Falknerprüfung insbesondere vom Nachweis einer theoretischen und praktischen Ausbildung abhängig gemacht werden,</li> <li>4. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung von Vereinigungen der Jäger nach § 37 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes; ihnen können weitere nicht hoheitliche Aufgaben übertragen werden,</li> <li>5. das Wildmonitoring, die fallweise Bestimmung der dem Wildmonitoring unterliegenden Wildarten durch die obere Jagdbehörde sowie Form, Inhalt, Adressaten und Zeitpunkt der Meldungen,</li> <li>6. die Mindestanforderungen an eine Jagdgenossenschaftssatzung,</li> <li>7. die von einer Hegegemeinschaft vorzulegenden Nachweise, deren Aufgaben sowie die Beteiligung der Grundeigentümer und der Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke,</li> <li>8. die Höhe der Jagdabgabe,</li> <li>9. das Nähere zur Abschussplanung sowie zur Bestätigung und Festsetzung der Abschusspläne und die Überwachung ihrer Durchführung; die Abschussplanung über einen Online-Zugang beim Freistaat Sachsen kann zugelassen oder für bestimmte oder alle der Abschussplanung unterliegenden Wildarten vorgeschrieben werden,</li> <li>10. die Anrechnung von erlegtem oder sonst verendetem Wild auf den Abschussplan und das Führen einer Streckenliste für erlegtes oder verendet aufgefundenes Wild; die Abschussmeldung und das Führen einer</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>3. die Prüfung zur Erteilung eines Jagdscheins für Jäger und Falkner; dabei <b>ist</b> die Zulassung zur Jäger- und Falknerprüfung insbesondere vom Nachweis einer theoretischen und praktischen Ausbildung <b>abhängig zu machen</b>,</li> <li>5. das Wildmonitoring, die fallweise Bestimmung der dem Wildmonitoring unterliegenden Wildarten durch die <b>oberste</b> Jagdbehörde sowie Form, Inhalt, Adressaten und Zeitpunkt der Meldungen</li> <li>10. , die Abschussmeldung und das Führen einer Streckenliste über einen Online-Zugang beim Freistaat <b>Sachsen kann für bestimmte oder alle Wildarten zugelassen werden</b></li> </ol>	<p>Zu 10. Den tatsächlichen demografischen Verhältnissen in Sachsen sollte man schon Rechnung tragen.</p>
---	---	---

<p>Streckenliste über einen Online-Zugang beim Freistaat Sachsen kann zugelassen und für bestimmte oder alle Wildarten vorgeschrieben werden,</p> <p>11. die periodische Festsetzung der Zulässigkeit der Bejagung von Wildarten und die periodische Festsetzung der landesweit höchstens zulässigen Abschusszahlen sowie deren Bekanntgabe bei Wildarten, die nicht der Abschussplanung unterliegen; dabei können die Zuständigkeiten der Jagdbehörden, die räumliche Begrenzung der Bejagung, das Abschussmeldeverfahren, der Zeitpunkt der Beendigung der Bejagung im Verlauf eines Jagdjahres in Abhängigkeit von der Entwicklung der Abschusszahlen und der Bestandesentwicklung sowie deren Bekanntgabe und das Nähere hinsichtlich der Überwachung zur Einhaltung der zulässigen Abschussobergrenzen geregelt werden,</p> <p>12. die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden; dabei können Prüfungen vorgeschrieben sowie die Prüfungsinhalte und das Prüfungsverfahren, einschließlich einer Beteiligung der Jagdbehörde, geregelt oder Prüfungsordnungen privater Ausbilder unter den Vorbehalt einer staatlichen Anerkennung gestellt sowie in anderen Ländern erbrachte Prüfungsleistungen als gleichwertig anerkannt werden; mit der Durchführung der Brauchbarkeitsprüfungen und der Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden können die anerkannten Vereinigungen der Jäger betraut werden,</p> <p>13. die Anforderungen zur Einstufung von Personen als Berufsjäger und forstlich Ausgebildete im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes,</p> <p>14. das Anlocken von Wild zur Bejagung; dabei können</p>	<p>11. streichen</p> <p>12. „....Prüfungsordnungen privater Ausbilder unter den Vorbehalt einer staatlichen Anerkennung gestellt sowie“ <b>-streichen</b></p> <p>14. das Anlocken von Wild zur Bejagung; dabei können</p>	<p>Zu 11.                  Diese für Jäger gravierende Festlegungen , z.B. Abschuss von Wildarten „über eine Landesquote“ (ähnlich einer Lizenzjagd) für Elch, Fischotter, Habicht, ggf. Wolf) aber auch zeitliche Begrenzung der Jagd oder gar Einführung einer „Intervalljagd“ sollten nicht in einer Verordnung geregelt werden dürfen. Dies sollte ausschließlich dem Gesetzgeber zustehen und in einem Gesetz festgelegt werden.</p> <p>Zu 12.                  Prüfungsordnungen privater Ausbilder stellen eine weitere Zersplitterung des Jagdwesens dar und ermöglichen die Jagdhundausbildung als Freizeitsport. Das tierschutzgerechte Prüfungswesen des Jagdgebrauchshundverbandes JGHV und seiner Mitgliedsverbände ist seit über 110 Jahren bewährt. Die Kontrolle der fachgerechten Durchführung Prüfungsordnungen privater Anbieter erhöht den bürokratischen Aufwand der Behörde unnötig.</p> <p>Zu 14.</p>
--	---	--

<p>insbesondere örtliche und zeitliche Beschränkungen, die zulässigen Kirmittel, die Höchstmengen sowie die Art und Weise der Darbietung der Kirmittel geregelt werden.</p>	<p>die zulässigen Kirmittel, die Höchstmengen sowie die Art und Weise der Darbietung der Kirmittel geregelt werden.</p>	<p>Keine örtliche und zeitliche Beschränkung</p>
<p><b>§ 37 Ordnungswidrigkeiten, Einziehung und Verbot der Jagdausübung</b>                  7. entgegen § 27 Abs. 1 Nr. 1 der Aufforderung eines für den Jagdbezirk zuständigen Jagdschutzberechtigten, Angaben über die Person zu machen, nicht oder nicht richtig nachkommt, soweit die Tat nicht nach § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit Geldbuße bedroht ist, oder entgegen Nr. 2 Katzen tötet, oder entgegen § 27 Abs. 2 Hunde in Jagdbezirken ohne Aufsicht frei laufen lässt, oder entgegen § 27 Abs. 3 ohne Genehmigung wildernde Hunde tötet, oder entgegen § 27 Abs. 5 Arzneimittel an Wild ohne Genehmigung der Jagdbehörde verabreicht,</p>	<p><b>§ 37 Ordnungswidrigkeiten, Einziehung und Verbot der Jagdausübung</b>                  7. entgegen § 27 Abs. 1 Nr. 1 der Aufforderung eines für den Jagdbezirk zuständigen Jagdschutzberechtigten, Angaben über die Person zu machen, nicht oder nicht richtig nachkommt, soweit die Tat nicht nach § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit Geldbuße bedroht ist, oder entgegen Nr. 2 Katzen tötet, oder entgegen § 27 Abs. 2 Hunde in Jagdbezirken frei laufen lässt, oder entgegen § 27 Abs. 3 ohne Genehmigung wildernde Hunde tötet, <b>es sei denn, der Hund wird beim Reißen von Wild angetroffen und es kann ausgeschlossen werden, dass es sich um einem Wolf oder um einen Jagd-, Dienst-, Gebrauchs- und Rettungshund im Einsatz handelt</b>, oder entgegen § 27 Abs. 5 Arzneimittel an Wild ohne Genehmigung der Jagdbehörde verabreicht,</p>	<p>zu 7                  in Konsequenz der Ausführungen zu § 27 (3)</p>
<p><b>§39 Übergangsvorschriften</b>                  (1) Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Jagdpachtverträgen ist die Abschusshöhe für Rehwild zwischen dem Verpächter und dem Jagdausübungsberechtigten einvernehmlich festzulegen, soweit die Vertragsparteien keine abweichende Re-</p>	<p><b>§39 Übergangsvorschriften</b>                  (1) streichen</p>	

<p>gelung treffen.</p> <p>(2) Bestehende Abschusspläne sind bis zum 31. März 2013 nach den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Vorschriften zu erfüllen.</p> <p>(3) Die Bestellung zum Jagdbeirat an der oberen Jagdbehörde endet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.</p> <p>(4) Auf Angliederungsgenossenschaften sind bis zu ihrer Auflösung die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Vorschriften anzuwenden.</p>	<p>(3) <b>streichen</b></p>	
--	-----------------------------	--